

06.06.2013

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN

Neuntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und zur Zustimmung des Landtags zur Unterzeichnung des Vertrages zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen und dem Landtag Brandenburg über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg

A Problem

Nach § 15 Absatz 3 AbgG in Verbindung mit dem Grundsatzbeschluss des Landtags vom 31.5.2012 werden die Abgeordnetenbezüge nach § 5 AbgG für die 16. Wahlperiode entsprechend dem im Anpassungsbericht errechneten Wert zum 1. Juli eines Jahres angepasst. Auf diese Anpassung aufgrund des Anpassungsberichtes soll in den Jahren 2013 und 2014 verzichtet werden.

Ab Beginn der 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg werden die Mitglieder des Landtags Brandenburg in das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen, das zum gemeinsamen Versorgungswerk für die Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg werden soll, aufgenommen. Für die Aufnahme bedarf es verschiedener vertraglicher und gesetzlicher Regelungen.

B Lösung

Für die Aussetzung der Anpassung ist ein Gesetzesbeschluss erforderlich. § 15 AbgG wird daher um einen Absatz 4 ergänzt.

Datum des Originals: 06.06.2013/Ausgegeben: 11.06.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Einzelheiten zur Durchführung der Aufnahme der Mitglieder des Landtags Brandenburg in das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen werden durch Vertrag zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen und dem Landtag Brandenburg geregelt. Zur Unterzeichnung des Vertrages durch die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen und der damit verbundenen Entscheidung über den Beitritt des Landtags Brandenburg bedarf es einer Zustimmung durch den Landtag. Hierfür wird § 10 Absatz 12 AbgG ergänzt und die Präsidentin ermächtigt, den Vertrag im Namen des Landtags Nordrhein-Westfalen zu unterzeichnen. Die Aufnahme der Mitglieder des Landtags Brandenburg in das Versorgungswerk erfordert darüber hinaus weitere Änderungen von § 10 AbgG, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

C Kosten

Keine Kosten.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN**

**Auszug aus den geltenden Gesetzes-
bestimmungen**

**Gesetz zur Änderung
des Abgeordnetengesetzes und zur
Zustimmung des Landtags zur Unter-
zeichnung des Vertrages zwischen dem
Landtag Nordrhein-Westfalen und dem
Landtag Brandenburg über das Versor-
gungswerk der Mitglieder des Landtags
Nordrhein-Westfalen und des Landtags
Brandenburg**

Artikel I

Das **Abgeordnetengesetz des Landes
Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW)** vom
5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 14. Februar
2012 (GV. NRW. S. 96), wird wie folgt ge-
ändert:

1. § 10 Absatz 12 erhält folgende Fas-
sung:

„(12) Die Satzung kann vorsehen, dass
andere Landesparlamente der Bundes-
republik Deutschland dem Versor-
gungswerk beitreten können. Der Bei-
tritt bedarf der Zustimmung des Land-
tags Nordrhein-Westfalen.“

2. Nach § 15 Absatz 3 wird folgender Ab-
satz 4 angefügt:

Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Abg NRW)

§ 10 Versorgungswerk

...

(12) Die Satzung kann vorsehen, dass an-
dere Landesparlamente der Bundesrepublik
Deutschland dem Versorgungswerk beitre-
ten können.

...

§ 15 Anpassung der Abgeordnetenbezüge

(1) Der Landesbetrieb Information und
Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW)
übermittelt dem Landtag jährlich bis zum 1.
Mai die Feststellungen über die allgemeine
Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Ver-
änderungen der Lebenshaltungskosten und
Einzelhandelspreise im vorausgegangenen
Jahr.

(2) Aus den ermittelten Daten errechnet sich der Betrag zur Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5. Maßstab für die Anpassung sind die aus der Gegenüberstellung der Jahresverdienste der Verdiensterhebung des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Jahresergebnis des vorangegangenen Jahres ermittelte Veränderungsrate, die Veränderungsrate der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen, die Veränderungsrate der Renten, des Arbeitslosengeldes II und der Sozialhilfe sowie des Verbraucherpreisindex.

Dabei wird folgende Gewichtung zugrunde gelegt:

1. Bruttojahresverdienste (ohne Sonderzahlungen) der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (ohne öffentliche Verwaltung und ohne private Haushalte) nach der vierteljährlichen Verdiensterhebung mit einem Anteil von 27 Prozent,
2. tarifliche Bruttoentgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der Tarifgruppe 15 in der höchsten Stufe nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) mit einem Anteil von 3 Prozent,
3. Bruttomonatsbezüge einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 15 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 2 Prozent,
4. aktueller Rentenwert mit einem Anteil von 15 Prozent,
5. Eckregelsatz bzw. Regelleistung für Empfänger und Empfängerinnen von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II mit einem Anteil von 3 Prozent,
6. Verbraucherpreisindex mit einem Anteil von 50 Prozent.

§ 19 findet Anwendung. Die übermittelten Daten, die Berechnung und der Anpassungsbetrag werden als Landtagsdrucksache veröffentlicht und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten dem Landtag zur Befassung zugeleitet.

(3) Der Landtag beschließt zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5 entsprechend den in den Drucksachen errechneten Beträgen mit Wirkung jeweils zum 1. Juli desselben Jahres.

„(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 entfällt die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge zum 1. Juli 2013 und zum 1. Juli 2014.“

Artikel II

Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg

Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, den in der Anlage zu diesem Gesetzentwurf beigefügten Vertrag zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen und dem Landtag Brandenburg über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg im Namen des Landtags Nordrhein-Westfalen zu unterzeichnen.

Artikel III

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Artikel I

zu Nr. 1

§ 43 der Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass andere Landesparlamente der Bundesrepublik Deutschland dem Versorgungswerk beitreten können. Durch die Ergänzung von § 10 Absatz 12 des Abgeordnetengesetzes wird klargestellt, dass die Entscheidung des Versorgungswerks über den Beitritt zusätzlich der Zustimmung des Landtags Nordrhein-Westfalen bedarf.

zu Nr. 2

Der Landtag hat mit Beschluss vom 31. Mai 2012 festgelegt, die Abgeordnetenbezüge für die Dauer der Wahlperiode entsprechend dem im Anpassungsbericht errechneten Betrag anzupassen. Nach Vorlage des Anpassungsberichts für das Jahr 2013 und der Befassung im Landtag hat dies zur Folge, dass die Abgeordnetenbezüge zum 1. Juli 2013 angepasst werden.

Auf die Erhöhungen aus den Anpassungsberichten für das Jahr 2013 und 2014 gemäß § 15 des Abgeordnetengesetzes soll verzichtet werden. Hierfür ist erforderlich, den mit dem Beschluss vom 31. Mai 2012 initiierten Mechanismus des § 15 Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes für den genannten Zeitraum außer Kraft zu setzen. Dazu bedarf es der gesetzlichen Regelung.

Artikel II

Die Einzelheiten zur Durchführung der Aufnahme der Mitglieder des Landtags Brandenburg in das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen werden durch den in der Anlage beigefügten „Vertrag zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen und dem Landtag Brandenburg über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg“ geregelt. In Artikel 10 des Vertrages (Inkrafttreten) ist vorgesehen, dass es zur Gültigkeit des Vertrages der Zustimmung des Landtags Brandenburg und des Landtags Nordrhein-Westfalen bedarf.

Norbert Römer
Marc Herter

Karl-Josef Laumann
Lutz Lienenkämper

Reiner Priggen
Sigrid Beer

Christian Lindner
Christof Rasche

Dr. Joachim Paul
Monika Pieper

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

Anlage:

**Vertrag zwischen
dem Landtag Nordrhein-Westfalen und dem Landtag Brandenburg
über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des
Landtags Brandenburg**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Präsidentin des Landtags,
und der Landtag Brandenburg, vertreten durch den Präsidenten des Landtags,
schließen nachstehenden Vertrag:

**Artikel 1
Name, Sitz und Mitgliedschaft**

(1) Das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen trägt ab Beginn der 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg den Namen „Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg (VLT)“. Das Versorgungswerk hat seinen Sitz in Düsseldorf.

(2) Die Abgeordneten des Landtags Brandenburg, die ab Beginn der 6. Wahlperiode oder später dem Landtag Brandenburg angehören, sind Mitglieder im Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg (im Folgenden: Versorgungswerk). Dies gilt nicht für die Abgeordneten, die zu Beginn der 6. Wahlperiode bereits die Höchstversorgung nach den §§ 11 und 12 des Abgeordnetengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2013, erreicht haben.

**Artikel 2
Rechtsgrundlagen**

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten des Versorgungswerks ergeben sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages, aus § 10 des Abgeordnetengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 05. April 2005 und § 15 des Abgeordnetengesetzes Brandenburg vom ...2013 sowie aus der Satzung des Versorgungswerks in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Versorgungswerk kann von den Vertragspartnern Auskünfte über die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft, der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind.

Artikel 3 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus insgesamt 30 Vertretern sowie Stellvertretern in gleicher Anzahl. Die Festlegung der Anzahl der Vertreter aus den jeweiligen Ländern erfolgt im Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahlen des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg. Die Vertreter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die nordrhein-westfälischen und die brandenburgischen Mitglieder des Versorgungswerks (Landesgruppen) wählen zu Beginn der Wahlperiode ihres jeweiligen Landtags die auf sie entfallenden Vertreter für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Versorgungswerks. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung als Bestandteil der Satzung.

(2) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie seinen zweiten Stellvertreter auf Vorschlag der Gruppe der Vertreter aus Nordrhein-Westfalen und seinen ersten Stellvertreter auf Vorschlag der Gruppe der Vertreter aus Brandenburg. Die Amtsdauer der Gewählten richtet sich nach der Amtsdauer der jeweils vorschlagsberechtigten Landesgruppe der Vertreterversammlung.

(3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn von jeder Landesgruppe der Vertreterversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird die Vertreterversammlung erneut einberufen. In dieser Sitzung ist sie auch beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Zwischen beiden Sitzungen müssen mindestens zwei Tage liegen.

(4) Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vertreter beider Landesgruppen (Prinzip der doppelten Mehrheiten), soweit dieser Vertrag oder die Satzung keine anderen Regelungen vorsehen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe gefasst. Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Satzung einschließlich der Wahlordnung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Vertreterversammlung zuzüglich einer Stimme.

(5) Die Sitzungen der Vertreterversammlung können sowohl am Sitz des Landtags Nordrhein-Westfalen als auch am Sitz des Landtags Brandenburg stattfinden. Die Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder zwei Drittel der Vertreter einer Landesgruppe dies verlangt.

(6) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 erhöht sich die Anzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung für die Zeit bis zum Ende der Amtsdauer der bestehenden Vertreterversammlung auf insgesamt 45 Mitglieder sowie Stellvertreter in gleicher Anzahl. Der Landtag Brandenburg wählt zu Beginn der 6. Wahlperiode 15 Vertreter sowie Stellvertreter in gleicher Anzahl in die bestehende Vertreterversammlung, davon zehn Vertreter sowie Stellvertreter für die Dauer der 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg und fünf Vertreter sowie Stellvertreter für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode der bestehenden Vertreterversammlung. Die erweiterte Vertreterversammlung erlässt in ihrer ersten gemeinsamen Sitzung nach der Wahl der Neumitglieder die neue Satzung für das Versorgungswerk.

Artikel 4 Vorstand

(1) Die Vertreterversammlung beschließt spätestens in ihrer letzten Sitzung vor Ablauf der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen über eine Satzungsregelung zur Bestimmung der Größe und Zusammensetzung des Vorstands ab dem Beginn der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen. Die Regelung muss eine angemessene Vertretung beider Landesgruppen im Vorstand sowie bei den innerhalb des Vorstands zu besetzenden Ämtern (Vorsitz und Stellvertretung) vorsehen. Maßgeblich hierfür ist das Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahlen des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Vertreterversammlung einzeln und geheim gewählt. Jede Landesgruppe in der Vertreterversammlung hat das Vorschlagsrecht für so viele Mitglieder, wie ihr nach der Satzungsregelung zustehen, mindestens jedoch für zwei Mitglieder. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder entspricht der Amtsdauer der jeweils vorschlagsberechtigten Landesgruppe in der Vertreterversammlung.

(2) Bereits vor der Beschlussfassung über eine neue Satzungsregelung wählt die Vertreterversammlung auf Vorschlag der Gruppe der Vertreter aus Brandenburg zusätzlich zwei Mitglieder für die Dauer der 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg in den Vorstand. Sieht die neue Satzungsregelung mehr als zwei Vorstandsmitglieder auf Vorschlag der Gruppe der Vertreter aus Brandenburg vor, endet ihre Amtsdauer ebenfalls mit dem Ablauf der 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg.

(3) Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich am Sitz des Landtags Brandenburg.

Artikel 5 Rechtsaufsicht

(1) Die Versicherungsaufsicht sowie die Körperschaftsaufsicht über das Versorgungswerk führt das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg. Dieses ist befugt, Vertreter zu den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstands zu entsenden.

(2) Das Versorgungswerk leitet den geprüften Jahresabschluss dem nach Absatz 1 zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg zu.

Artikel 6 Vollstreckung von Verwaltungsakten

Auf die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Versorgungswerks im Land Brandenburg findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg Anwendung.

Artikel 7 Vermögen und Kosten

(1) Das von den Mitgliedern des Versorgungswerks eingebrachte Vermögen wird gemeinsam verwaltet.

(2) Die bis zum Beginn der 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg erworbenen Ansprüche der Mitglieder des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (VLT NRW) bleiben unberührt. Zum letzten Tag der 5. Wahlperiode des Landtags Brandenburg erstellt das VLT NRW eine Zwischenbilanz. Die zu diesem Bilanzstichtag ausgewiesenen Aktiva und Passiva sowie alle stillen Reserven und stillen Lasten werden in wirtschaftlicher Hinsicht dauerhaft den zu diesem Zeitpunkt dem VLT NRW angehörenden Mitgliedern zugerechnet. Über weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Ansprüche nach Satz 1 entscheidet der gemeinsame Vorstand.

(3) Die Verwaltungskosten werden anteilig im Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahlen des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg auf die jeweiligen Landesparlamente umgelegt und vom Landtag Nordrhein-Westfalen eingezogen. Dies gilt nicht für Reisekosten und Aufwandsentschädigungen der Mitglieder, die jeder Landtag alleine trägt.

Artikel 8 Beiträge

Nach Beginn der 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg führt der Landtag Brandenburg die Beiträge seiner Mitglieder nach § 5 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes Brandenburg an das Versorgungswerk ab. Die Zahlung erfolgt monatlich. Die für die Zeit zwischen der Konstituierung des Landtags Brandenburg der 6. Wahlperiode und dem 31. Dezember 2014 entstandenen Beiträge der Mitglieder des Landtags Brandenburg müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2014 beim Versorgungswerk eingegangen sein.

Artikel 9 Kündigung

(1) Dieser Vertrag kann von jedem der vertragsschließenden Landtage mit einer Frist von drei Jahren zum Ablauf seiner jeweiligen Wahlperiode gekündigt werden. Um einen Wechsel des Versorgungssystems während der laufenden Wahlperiode zu vermeiden, wird eine Kündigung durch den Landtag Nordrhein-Westfalen für die brandenburgischen Mitglieder des Versorgungswerks erst mit Ablauf der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Wahlperiode wirksam. Vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages ist eine Kündigung ausgeschlossen.

(2) Im Fall einer Kündigung des Vertrages findet keine Vermögensauseinandersetzung statt. Die von den Mitgliedern des Versorgungswerks eingebrachten Beiträge verbleiben im Vermögen des Versorgungswerks; die zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages erworbenen Anwartschaften sowie Ansprüche wegen der Nichterfüllung der Wartezeit für eine Altersrente bleiben bestehen, soweit sie nicht durch Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen oder zum Ausgleich von Bilanzverlusten gemindert werden. Solange Anwartschaften auf Leistungen bestehen oder Renten aus dem Versorgungswerk gezahlt werden, sind nach der Kündigung die Verwaltungskosten anteilig im Verhältnis der nordrhein-westfälischen zu den brandenburgischen Mitgliedern zu tragen.

(3) Soweit über die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinausgehende Maßnahmen zu treffen sind, regeln die Vertragspartner diese im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung des Landtags Brandenburg und des Landtags Nordrhein-Westfalen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Vertragsurkunden folgt.

Düsseldorf, den...

Potsdam, den...

Carina Gödecke
(Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen)

Gunter Fritsch
(Präsident des Landtags Brandenburg)